

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 15. 4. 2009

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 2. 4. 2009, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2008	419	Bek. 30. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	421
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 6. 4. 2009, Planfeststellung gemäß den §§ 119 und 127 NWG zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk für das Vorhaben Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems; Antrag des Landkreises Emsland zur zweimaligen Anhebung des Stauzieles auf NN + 2,20 m ..	421
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 15. 4. 2009, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 BImSchG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)	423
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 30. 3. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Städtisches Krankenhaus Wolfenbüttel	420	Bek. 1. 4. 2009, Genehmigungsverfahren gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)	424
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Stellenausschreibung	425
I. Justizministerium			

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Durchführung des NFAG¹⁾;
Steuerverbundabrechnung 2008**

RdErl. d. MI v. 2. 4. 2009 — 33.21-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2008 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen (ohne die Körperschaftsteuer)	7 095 835 279,92
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	612 335 741,03
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	7 706 199 420,01
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	1 025 627,03
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	302 420 512,19
6. das Istaufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer	881 089 747,64
7. das Istaufkommen an der Rennwett- und Lotteriesteuer	142 618 864,57

¹⁾ I. d. F. vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419).

	EUR
8. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	664 529,85
9. das Istaufkommen an der Biersteuer	29 422 833,14
10. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	19 569 231,92
11. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	920 201 025,69
12. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	389 537 001,11
13. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	182 560 523,32
14. die Isteinnahme des Landes aus den Ausgleichszahlungen des Bundes aus Mautmitteln für entgangene Kraftfahrzeugsteuer	15 300 000,00
Gesamt	18 298 780 337,42
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	18 298 780 337,42
davon 15,5 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419)	2 836 310 952,30
zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	131 987 378,27

	EUR
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuer- verbundabrechnung 2007 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	25 838 936,43
abzüglich des Betrages zur anteiligen Fi- nanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG (Korrektur der Steuerverbundabrechnung 2007)	6 665 000,00
abzüglich der Beträge zur anteiligen Fi- nanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG und der Niedersächsischen Kommunal- prüfungsanstalt	11 176 000,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	2 976 296 267,00
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	40 125 016,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen ein- schließlich Finanzausgleichsumlage	3 016 421 283,00

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2008 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Auf- gaben des übertrage- nen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanz- ausgleichsumlage, Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und Finanzhilfen für Inve- stitionen und Investiti- onsfördermaßnahmen	2 924 670 288,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	46 491 000,00	2 971 161 288,00
mithin Nachzahlung für 2008		45 259 995,00

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 72 313,45 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 45 259 995,00 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2009 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

²⁾ Nachrichtlich:

Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2008 verausgabt	62 930 500,00 EUR
zusätzlich wurden verbindlich zugeteilt	59 898 034,91 EUR.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 419

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Städtisches Krankenhaus Wolfenbüttel

Bek. d. MW v. 30. 3. 2009 — 40-22.68 —

Bezug: Bek. v. 23. 10. 1979 (Nds. MBl. S. 1875)

Die NLStBV hat dem Städtischen Klinikum Wolfenbüttel gGmbH mit Bescheid vom 17. 2. und 4. 3. 2009 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber Städtisches Krankenhaus Wolfenbüttel zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz
Städtisches Krankenhaus Wolfenbüttel
2. Lage: Am nördlichen Stadtrand von
Wolfenbüttel
3. Bezugspunkt:
Koordinaten: 52° 10' 45" Nord,
10° 32' 04" Ost
Höhe über NN: 79 m
4. Betriebsflächen:
Aufsetz- und Abhebefläche TLOF
(touchdown and lift-off area):
Abmessung: Quadrat mit 15 m Kantenlänge
Oberfläche: Verbundpflaster
Tragfähigkeit: 6 000 kg
Endanflug- und Startfläche FATO
(final approach and take-off area):
Abmessungen: Quadrat mit 28,5 m Kantenlänge
Oberfläche: Gras, davon Quadrat mit 15 m Kanten-
fläche (Verbundpflaster)
Sicherheitsfläche (Safety Area):
Abmessungen: Quadrat mit 35 m Kantenlänge
Oberfläche: Gras, davon Quadrat mit 15 m Kanten-
länge (Verbundpflaster)
An- und Abflugrichtungen:
a) Anflüge: 085° und 254°
b) Abflüge: 074° und 265°
5. Der Landeplatz ist zugelassen für Hubschrauber der Kate-
gorie A im Betrieb nach Flugleistungs-kategorie 1 im Flugbe-
trieb nach Sichtflugregeln bei Tag mit weniger als 15 m
Gesamtlänge und einer höchstzulässigen Abflugmasse bis
zu 6 000 kg.
6. Zweck des Landeplatzes:
Der Landeplatz dient dem Luftrettungsdienst sowie dem
Kranken- und Verletztentransport. Andere Flüge bedürfen
der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den
Platzhalter.
Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 420

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

Bek. d. NLSiBV v. 30. 3. 2009 — 3330-30161-7 —

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Erneuerung der Gleis- und Weichenanlagen und die Errichtung eines Schalthauses am Endpunkt Alte Heide der Stadtbahnstrecke B-Nord in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o.g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erneuerung der Gleis- und Weichenanlagen am Endpunkt Alte Heide der Stadtbahnstrecke B-Nord keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 421

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Planfeststellung gemäß den §§ 119 und 127 NWG
zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
zum Emssperrwerk für das Vorhaben
Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems;
Antrag des Landkreises Emsland zur
zweimaligen Anhebung des Stauzieles auf NN + 2,20 m**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 4. 2009
— PEms 1-62025-468-002 —**

Der vom Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, am 27. 8. 2008 und 12. 11. 2008 gestellte und im Erörterungstermin vom 11. 2. 2009 konkretisierte Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk ist durch Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 3. 4. 2009 gemäß den §§ 119 und 127 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. den §§ 1, 4 und 5 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), und §§ 72 ff. VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), festgestellt worden.

Die Planfeststellung umfasst

1. die Zulassung von zwei Staus der Ems mit einer Staudauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m am Pegel Gandersum zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft am 22. 6. 2009 (+/- 3 Tage) und am 2. 7. 2011 (+/- 3 Tage) sowie
2. die Erweiterung der Jahresgesamstaudauer für das Jahr 2010 auf 113 Stunden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 3. 4. 2009 unter A I aufgeführten Unterlagen, unter A II enthaltenen Nebenbestimmungen und unter A III genannten weiteren Entscheidungen sowie des unter A IV des Beschlusses aufgeführten Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Vollziehbarkeitsanordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 127 NWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG und gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich seiner Begründung und der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 17. bis 30. 4. 2009 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den nachstehend aufgeführten Kommunen öffentlich aus:

- a) bei der Stadt Emden,
Fachdienst Stadtplanung,
Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II,
2. Obergeschoss, Zimmer 208,
26721 Emden,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und zusätzlich
donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04921 87-1554,
- b) bei der Gemeinde Rhede (Ems),
Rathaus,
Gerhardyweg 1, Zimmer 17,
26898 Rhede (Ems),
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und zusätzlich
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr,
- c) bei der Stadt Papenburg,
Rathaus,
Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67,
26871 Papenburg,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04961 82-280,
- d) bei der Samtgemeinde Dörpen,
Bauamt,
Hauptstraße 25, Zimmer 411,
26892 Dörpen,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 17.45 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04963 402-411,
- e) bei der Stadt Leer,
Rathaus-Neubau,
Rathausstraße 1, Zimmer 109,
26789 Leer,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 0491 9782-267,
- f) bei der Gemeinde Jemgum,
Rathaus,
Hofstraße 2, Zimmer 20,
26844 Jemgum,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04958 9181-20,
- g) bei der Gemeinde Westoverledingen,
Rathaus,
Bahnhofstraße 18, Zimmer 31,
26810 Westoverledingen,

- montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04955 933-172 oder -170,
- h) bei der Gemeinde Moormerland,
Rathaus,
Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 33,
26802 Moormerland,
montags, dienstags, mittwochs
und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04954 801-151,
- i) bei der Stadt Weener (Ems),
Rathaus,
Osterstraße 1, Zimmer 33,
26826 Weener,
montags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04951 305-40,
- j) bei der Gemeinde Krummhörn,
Rathaus Pewsum,
Rathausstraße 1, Zimmer 2.12,
26736 Krummhörn,
montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 15.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04923 916-141,
- k) bei der Samtgemeinde Jümme,
Rathaus,
Rathausring 8–12, Zimmer 30,
26849 Filsum,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04957 9180-30,
- l) bei der Gemeinde Rhaderfehn,
Rathaus,
1. Südwieke 2 A, Zimmer 216,
2. Obergeschoss,
26817 Rhaderfehn,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04952 903-0 oder -207,
- m) bei der Gemeinde Ostrhauderfehn,
Rathaus,
Hauptstraße 117, Zimmer 19,
26842 Ostrhauderfehn,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
montags von 14.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04952 805-78 oder -16,
- n) bei der Gemeinde Saterland,
Rathaus,
Hauptstraße 507, Zimmer E. 20,
26683 Saterland-Ramsloh,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr
und zusätzlich

- montags und dienstags von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04498 940-161,
- o) bei der Gemeinde Barßel,
Rathaus Barßel,
Theodor-Klinker-Platz, Zimmer 11,
26676 Barßel,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
montags von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 04499 81-31.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Auf die nachstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 421

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
gem. §§ 119 und 127 NWG vom 3. 4. 2009
— Az.: PEms 1-62025-468-002 —
zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk
zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m**

A Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland unter dem 27. 8. 2008 und 12. 11. 2008 gestellte und im Erörterungstermin vom 11. 2. 2009 konkretisierte Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk mit dem Ziel der Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft am 22. 6. 2009 (+/- 3 Tage) und am 2. 7. 2011 (+/- 3 Tage) bei einer Staudauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m am Pegel Gandersum wird gem. §§ 119 und 127 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Die Nebenbestimmung II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird dahingehend geändert, dass im Jahre 2010 die Staudauer 113 Stunden betragen darf.

Bestandteil dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen: (Hier nicht abgedruckt).

II. Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen des Umweltschutzes und der Landwirtschaft ergangen, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind).

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen

1. Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für 15 Vogelarten mit Zustimmung der Landkreise Emsland und Leer erteilt.

2. Befreiung gemäß § 5 Naturschutzgebiets-VO

„Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ i. V. m. § 53 NNatG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Emsland und Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 3. 6. 2008 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

3. Befreiung gemäß § 7 Naturschutzgebiets-VO

„Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ i. V. m. § 53 NNatG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer vom 28. 1. 2009 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

4. Befreiung gemäß § 6 Naturschutzgebiets-VO

„Nendorper Deichvorland“ i. V. m. § 53 NNatG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer vom 17. 11. 2004 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

III.2 Vorbehaltene Entscheidungen

1. Soweit Beteiligte im Verfahren geltend gemacht haben, dass durch die Veränderung des Wasserstandes erhebliche Nachteile entstehen, hat der NLWKN (GB I) als der Entschädigungsverantwortliche die geltend gemachten Einwendungen zu überprüfen. Etwaige Vorschläge für Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Verhinderung erheblicher Nachteile sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Entscheidung hierüber bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Sollten die genannten Vorkehrungen oder Anlagen unzulänglich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach über den Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auf die Entscheidung, ob auf der Grundlage des Beweissicherungsprogramms nach A. II 2.1 Entschädigung zu leisten ist.

2. Auch hinsichtlich der Nebenbestimmung II.1.6 bis II.1.9 wird eine Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

III.3 Fortgelten der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses

Im Übrigen verbleibt es bei den Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses.

III.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die zu dieser Planfeststellung ergangenen Nebenbestimmungen und vorbehaltenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im Hinblick auf die Überführung des Werftschiffes am 22. 6. 2009 (+/- 3 Tage) im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der Überführung am 2. 7. 2011 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

III.6 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweis

(Hier nicht abgedruckt).

B Begründung

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen: Sachverhalt und Verfahren, Planrechtfertigung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG, Fachplanerischer Alternativen/Variantenvergleich, Naturschutzrechtliche Befreiungen, Spezielle Artenschutzprü-

fung, Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht, Prüfung nach WRRL, Monitoring.
(Hier nicht abgedruckt).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 4 BImSchG
(Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 4. 2009
— H000031724-123 —**

Der Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, wurde auf ihren Antrag vom 25. 2. 2008 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 13. 3. 2009 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Glashütte Werk II in 37691 Boffzen, Über den Gleisen, erteilt. Genehmigt wurde eine Anlage zur Herstellung von Hohlglas mit einer maximalen Kapazität von 300 t/d bzw. 109 500 t/a.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 16. bis 29. 4. 2009 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,
Raum 101,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,

b) bei der Gemeinde Boffzen,
Heinrich-Ohm-Straße 21,
37691 Boffzen,
Bauamt,

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
darüber hinaus nach Absprache mit Herrn Grote,
Tel. 05271 9560-31,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 29. 4. 2009 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 16. 4. bis 29. 5. 2009 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund des § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 2.8 Spalte 1 und 1.4 b) aa) Spalte 2 (Notstromaggregat) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Noelle + von Campe Glashütte GmbH,
Sollingstraße 14,
37691 Boffzen,**

auf ihren Antrag vom 25. 2. 2008, hier eingegangen am 28. 2. 2008 und letztmalig vervollständigt am 27. 2. 2009, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, Werk II mit einer Schmelzleistung von 300 t/d bzw. 109 500 t/a,
erteilt.

Standort der Anlage:

PLZ/Ort: 37691 Boffzen
Straße, Haus-Nr.: Über den Gleisen
Gemarkung: Boffzen
Flur: 2, Flurstücke 159/18, 576/2
Flur: 5, Flurstücke 576/46.

2. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, das Vorhaben betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die Baugenehmigung nach der Nds. Bauordnung.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

5. Die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gleichzeitig eine Genehmigung im Sinne § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und berechtigt zur Freisetzung von Treibhausgasen im Rahmen der genehmigten Tätigkeit (Anlage nach § 2 TEHG, Anhang 1, Tätigkeit XII, Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag). Die Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind entsprechend umzusetzen.

6. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 „Im Niederen Felde“ in der Fassung der 3. Änderung erteilt:

- 6.1 Befreiung von der Höhenfestsetzung baulicher Anlagen von 12 m Höhe
- für die Ofenhalle auf max. 27,50 m gemessen bis OK Abluftgehäuse,
 - Gemengeanlage auf max. 27,50 m.
- 6.2 Überbauung der zulässigen Baugrenzen gemäß dem Bauteil „Zwischenlager“ auf einer Fläche von ca. 70 m².
- 6.3 Aufheben der öffentlichen Grünfläche mit Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zuordnungsziffer 2 (Teilfläche des Flurstücks 576/2 der Flur 2) in der Größe von ca. 465 m². Unter Berücksichtigung zur schaffender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diesen Eingriff (siehe Ziffer 13.2.2 der Antragsunterlagen).
- 6.4 Aufhebung der Fläche zur Ausweisung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Gemeinde Boffzen auf dem Flurstück 159/12 zum Erreichen der Grünfläche gemäß Zuordnungsziffer 2 des Bebauungsplanes.
7. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht).

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht).

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht).

V. Begründung

(nicht veröffentlicht).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 4. 2009
— 3103-40211/1-7.21-25 —**

Die Firma Tihen GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 2, 49844 Bawinkel, hat einen Antrag gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Kraftfutterwerks in 49844 Bawinkel, Gewerbegebiet 2, gestellt.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 22. 4. bis 22. 5. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8, Zimmer 423,
26122 Oldenburg,
montags
bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Bürgerbüro der Samtgemeinde Lengerich,
Mittelstraße 15, 49838 Lengerich,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von 8.30 bis 10.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 8. 6. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich

gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Dienstag, dem 30. 6. 2009, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum
der Samtgemeindeverwaltung Lengerich
(Zimmer 210/OG),
Mittelstraße 15, 49838 Lengerich.**

Sollte die Erörterung am 30. 6. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 424

Stellenausschreibung

Das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e. V. ist eine Aus- und Fortbildungseinrichtung des Öffentlichen Dienstes und Träger der **Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen**. Wir haben zum 1. 8. 2009 zu besetzen:

- 1. eine Professur für Rechtswissenschaften**
(Schwerpunkte: Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht, Staatsrecht und Personalwirtschaft),
- 2. eine Professur für Rechtswissenschaften**
(Schwerpunkt: Didaktik) und
- 3. eine Professur für Wirtschaftswissenschaften.**

Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 11 unserer Grundordnung i. V. m. § 25 NHG sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaften,
 - besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion von überdurchschnittlicher Qualität (und ggf. weitere fachspezifische Veröffentlichungen) nachgewiesen wird,
 - hochschuldidaktische Befähigung, die in der Regel durch eine Lehrtätigkeit an Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen nachgewiesen wird und
 - eine mindestens 5-jährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, vorzugsweise im kommunalen Bereich ausgeübt worden sind.
- Für die Professur zu Nummer 2 sind eine berufliche Praxis im Bereich der Erwachsenenbildung und möglichst formale pädagogisch-didaktische Zusatzqualifikationen erwünscht.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen, zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung und zur Übernahme weiterer verwandter Lehrfächer wird vorausgesetzt.

Erwartet wird die Fähigkeit, anwendungsorientierte Forschungsprojekte durchzuführen und Problemstellungen kommunaler Verwaltungspraxis in die Lehre zu integrieren.

Die Einstellung erfolgt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit Bezügen nach BesGr. A 13, bei Bewährung bis zur BesGr. A 15.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und ggf. Angabe von Referenzen **bis zum 8. 5. 2009** an den Präsidenten der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 15/2009 S. 425

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de